

VERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Galgenberg" in der Stadt Abensberg

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07. 1973 erlässt das Landratsamt Kelheim als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 20.12.1982 Nr. 820 - 8632 - 8 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der auf den Grundstücken Fl.Nr. 1388, 1389, 1390, 1391, 1392 der Gemarkung Abensberg gelegene "Galgenberg" wird unter dieser Bezeichnung als Landschaftsbestandteil geschützt. Der Landschaftsbestandteil hat folgende Größe:

Fl.Nr. 1388 - 0,4060 ha	Fl.Nr. 1391 - 0,3710 ha
Fl.Nr. 1389 - 0,7020 ha	Fl.Nr. 1392 - 0,3030 ha
Fl.Nr. 1390 - 0,4600 ha	
- (2) Die Lage des Landschaftsbestandteils und die genauen Grenzen sind in einer Flurkarte M 1 : 5000 grün eingezeichnet, die beim Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Abensberg archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den für den Bestand der Pflanzen und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum Abensberg beizutragen.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kelheim als Unterer Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten,
4. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung einschließlich der dafür erforderlichen Düngungsmaßnahmen auf den Grundstücken Fl.Nr. 1382, 1389 (Teilfläche westlich des Wasserhochbehälters) und 1388 ,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes als Unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gem. Art. 49 BayNatschG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist,
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen sowie befristet erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit einer Befreiung nach § 5 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12.09.1983 in Kraft.

Kelheim, 31.08.1983

Kreitmeyr
Landrat